

35. Beweis der Gläubigerbenachteiligung bei Anfechtung einer durch Indossamente erfolgten Übertragung von Wechselforderungen gemäß § 24 Nr. 2 R.D. a. F. (§ 31 R.D. n. F.).

II. Zivilsenat. Urf. v. 17. Mai 1904 i. S. Konkursmasse D. (Kl.) w. S. (Bekl.). Rep. II. 128/04.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Gemeinschuldner D. hatte kurz vor der Konkursöffnung mehrere akzeptierte Wechsel, in denen er als Remittent bezeichnet war, durch Indossamente auf seinen Schwager übertragen. Der Konkursverwalter focht dieses Rechtsgeschäft als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam gemäß § 24 Nr. 2 R.D. a. F., bezw. § 31 Nr. 2 R.D. n. F. an, indem er in der Klage beantragte, den Beklagten, als Indossatar dieser Wechsel, zu deren Herausgabe zu verurteilen. Der Beklagte behauptete, er habe bei der Indossierung dieser Wechsel den Gesamtbetrag der Wechselsummen an den Gemeinschuldner bezahlt; die klägerische Konkursmasse sei dafür beweispflichtig, daß die Wechsel ohne vollwertige Gegenleistung von dem Gemeinschuldner indossiert worden seien.

Die Klage wurde von dem Landgerichte zugesprochen, von dem Oberlandesgerichte aber abgewiesen. Auf die von der Klägerin gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde dieses aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin verlangte Anwendung des § 31 Nr. 2 R.D. auf den vorliegenden Fall deshalb verneint, weil nichtargetan sei, daß durch den Abschluß des angefochtenen Geschäftes die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt worden seien. Es hat in dieser Hinsicht zunächst die Behauptung der Klägerin für nicht zutreffend erachtet, daß eine durch den Abschluß des angefochtenen Geschäftes bewirkte Benachteiligung der Gläubiger schon mit der Begebung der Wechsel an den Rechtsvorgänger des Beklagten deshalb an sich gegeben sei, weil mit Rücksicht auf die abstrakte Natur des Wechselbegebungsaktes in der Begebung eines Wechsels schlechthin („prima facie“) eine Verminderung des Vermögens des Wechselgebers erblickt werden müsse. Gegenüber diesem Rechtsbehelfe der Klägerin hat nämlich das Berufungsgericht folgendes ausgeführt: die unter anderem in der in den Entsch. des R.O.'s in Zivils. Bd. 26 S. 74 flg. vertretene Ansicht, daß die Begebung eines Wechsels „prima facie“ eine Benachteiligung der Gläubiger des Gebers darstelle, und es somit im Falle der Anfechtung des Begebungsaktes Sache des Anfechtungsgegners sei, darzutun, daß und warum im konkreten Falle

eine Benachteiligung gleichwohl nicht eingetreten sei, treffe für die vorliegende Sache nicht zu. Namentlich greife hier dieser „prima facie-Beweis“ einer Gläubigerbenachteiligung nicht durch. Wenn auch D. durch die Begebung der Wechsel mittels Indossaments eine wechselmäßige Regresspflicht übernommen habe, und damit nach abstrakten Begriffen eine Verminderung seines Vermögens eingetreten sein möge, so stehe doch andererseits als unstreitig fest, daß die Akzeptanten der Wechsel durchaus zahlungsfähige Schuldner seien, und demnach die Regresspflicht, die D. mit Begebung der Wechsel einging, eine nur rein theoretische gewesen sei, indem von vornherein habe angenommen werden können, daß die Akzeptanten zahlen würden, und damit die Regresspflicht in concreto überhaupt nicht entstehen werde. Die Akzeptanten hätten auch die Wechsel nach Fälligkeit eingelöst. Die bloß abstrakt eingegangene Regresspflicht vermöge daher eine Benachteiligung der Gläubiger im vorliegenden Falle nicht zu begründen. Eine derartige Benachteiligung lasse sich der abstrakten Natur des Wechselbegebungsakts ebensowenig insoweit entnehmen, als der Begeber eines Wechsels durch die Begebung sich seiner wechselmäßigen Rechte entäußere. Bei Anfechtung einer nicht wechselmäßigen Forderung genüge es nicht, daß der Anfechtungskläger sich zum Nachweise der Benachteiligung der Gläubiger auf die bloße Tatsache der Veräußerung berufe; daß dies wegen der abstrakten Natur der aus einem Wechsel fließenden Rechte bei der Veräußerung dieser Rechte anders sein sollte, sei nicht erfindlich.

Diese, von der Revisionsklägerin zunächst angefochtenen, Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Abgesehen davon, daß in dem gegenwärtigen Rechtsstreite, welcher ein im Jahre 1899 eröffnetes Konkursverfahren und ein Rechtsgeschäft aus dem nämlichen Jahre betrifft, nicht die Anwendung des vom Berufungsgerichte bezüglich des fraglichen Punktes allein in Betracht gezogenen § 31 Nr. 2 der erst am 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Konkursordnung vom 20. Mai 1898, sondern die Anwendung des übrigens inhaltlich mit § 31 Nr. 2 a. a. O. übereinstimmenden § 24 Nr. 2 der Konkursordnung von 1877 auf das streitige Rechtsverhältnis in Frage steht (vgl. Artt. I. V. VI Einf.-Ges. zu dem Gesetze, betr. Änderungen der Konkursordnung, vom 17. Mai 1898 und Artt. 1 und 170 Einf.-Ges. zum R.G.B.). hat das Berufungsgericht in seinen obigen Ausführungen mit

Unrecht die fragliche Wechselbegebung nicht als einheitlichen Rechtsakt, wodurch sowohl die Rechte aus den Wechseln auf den Indossatar übertragen als auch wechselfähige Verpflichtungen des Indossanten begründet worden sind (Art. 9 Abs. 1. Artt. 10. 14 B.D.), gewürdigt und namentlich die abstrakte Natur der in der Wechselbegebung selbst hauptsächlich liegenden Übertragung der Rechte aus dem Wechsel nicht genügend berücksichtigt.

Der vorliegende Fall unterscheidet sich nämlich von dem durch das angeführte Urteil des I. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 7. Dezember 1889 (Entsch. desselben in Zivilf. Bd. 26 S. 74 fig.) unterschiedenen Falle wesentlich dadurch, daß in letzterem für die Frage, ob durch den Abschluß des Rechtsgeschäftes die Gläubiger des Gemeinschuldners benachteiligt waren, nur die durch die Wechselakzente des letzteren begründeten Wechselverpflichtungen desselben in Betracht kamen, während es sich im gegebenen Falle bezüglich dieser Frage sowohl um die durch die fraglichen Indossamente bewirkte Veräußerung der dem Gemeinschuldner als Remittenten zustehenden Rechte aus den Wechseln als auch um die damit verbundene Übernahme von Wechselverpflichtungen handelt. Indem das Berufungsgericht bei Prüfung dieser Frage zunächst nur die Eingehung dieser Verpflichtungen von Seiten des Gemeinschuldners für sich allein und sodann, getrennt hiervon, die in der Wechselbegebung zugleich liegende Veräußerung der Rechte aus den Wechseln in Betracht zog, bezüglich des letzteren Punktes aber die abstrakte Natur der Wechselbegebung als unerheblich ansah, hat es die für die zu entscheidende Frage wesentlich in Betracht kommende Zusammengehörigkeit dieser beiden Rechtswirkungen der fraglichen Indossamente, namentlich aber die formale, abstrakte Natur des in der Wechselbegebung vor allem liegenden Veräußerungsgeschäfts und deren Einfluß auf die Beweislast in Fällen des § 24 Nr. 2 R.D. a. F. verkannt. Durch die Wechselbegebung mittels Indossaments wird nämlich eine Veräußerung der dem Indossanten zustehenden Rechte aus dem Wechsel in der Weise bewirkt, daß diese Rechte durch den bloßen Formalakt dieser Wechselbegebung nach Art. 10 B.D. unmittelbar auf den Indossatar übergehen und somit unabhängig von dem dem Wechselindossamente etwa zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte, also namentlich auch dann aus dem Vermögen des Indossanten endgültig ausscheiden, wenn kein entsprechender Gegenwert für den

Wechsel diesem Vermögen zufließt, indem eine Gegenleistung des Indossatars für den Wechsel ja nicht zum Wechselbegebungsgeschäfte, als reinem Formalvertrage, gehört. Die Übertragung der Rechte aus dem Wechsel durch Indossament ist also von dem dieser formalen Rechtshandlung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte vollständig losgelöst und rechtlich davon unabhängig. Da aber im gegebenen Falle nach der Feststellung des Berufungsgerichts die von dem Gemeinschuldner durch Indossament auf den Rechtsvorgänger des Beklagten übertragenen Wechselakzente wirkliche Vermögenswerte darstellten, so sind die Befriedigungsmittel der Gläubiger des Gemeinschuldners ohne weiteres („prima facie“ in dem Sinne des erwähnten Urteils vom 7. Dezember 1889) als durch die Indossierung dieser Wechsel, d. h. durch den von dem Gemeinschuldner abgeschlossenen Wechselbegebungsvertrag, vermindert, und somit diese Gläubiger als hierdurch unmittelbar benachteiligt anzusehen. Insofern treffen die auch von dem erkennenden Senate gebilligten Ausführungen des angeführten Urteils des I. Zivilsenats (a. a. O. S. 76 und 77) über die durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten bewirkte Schädigung der Gläubiger des Gemeinschuldners ohne weiteres auch für die hier in Rede stehende Übertragung der Rechte aus den fraglichen akzeptierten Wechseln durch Indossament zu. Namentlich ist auch bezüglich des letzteren Rechtsgeschäftes der Erwägung des angeführten Urteils beizutreten, das Gesetz könne die Anfechtung nicht von der Darlegung der Grundlagen des Wechselgeschäftes abhängig machen wollen, die dem Anfechtenden insbesondere bei unklaren Verhältnissen des Gemeinschuldners unbekannt seien und für ihn häufig unerforschlich bleiben würden. Hiernach erscheint auch der Grund des Berufungsgerichts, daß auch bei Anfechtung der Veräußerung einer nicht wechselfähigen Forderung es nicht genüge, daß der Anfechtungskläger sich zum Nachweise der Benachteiligung der Gläubiger auf die bloße Veräußerung der Forderung berufe, als nicht geeignet, seine abweichende Beurteilung der Frage der Beweislast zu rechtfertigen; denn dieser Satz — bezüglich dessen es dahingestellt bleiben kann, inwieweit er namentlich nach dem eventuell für den gegenwärtigen Rechtsstreit in Betracht kommenden französischen Rechte für den (hier nicht in Rede stehenden) Fall der Übertragung einer nicht wechselfähigen Forderung richtig ist — trifft jedenfalls im Hinblick auf die dargelegte rechtliche Natur des

hier in Frage kommenden Wechselbegebungsvertrags für die Übertragung einer Wechselforderung durch Indossament nicht zu.

Im gegebenen Falle hat also, da der Abschluß des letzteren Rechtsgeschäfts feststeht, und die hierdurch bewirkte Benachteiligung der Gläubiger des Gemeinschuldners aus dem Inhalte und der rechtlichen Natur des Geschäftes sich ohne weiteres ergibt, der klagende Konkursverwalter bezüglich dieses Punktes keinen weiteren Beweis zu führen. Dagegen ist es Sache des Beklagten, als des Anfechtungsgegners, ein dieser Wechselbegebung zugrunde liegendes die Annahme einer Benachteiligung der Gläubiger des Gemeinschuldners ausschließendes Rechtsgeschäft aufzudecken und zu beweisen, aus dem sich namentlich ergeben würde, daß durch die fragliche Wechselbegebung wegen der damit zusammenhängenden entsprechenden Vermehrung des Aktivvermögens des Gemeinschuldners oder wegen Beseitigung einer mindestens gleich hohen Schuld desselben in Wirklichkeit keine Benachteiligung der Gläubiger bewirkt worden ist. Nur wenn der Beklagte diesem Erfordernisse genügen sollte, würde die fragliche Wechselbegebung nicht als ein die Gläubiger benachteiligender Vertrag anzusehen sein.

Wenn aber nach obigen Ausführungen bei Beurteilung der Frage der Benachteiligung der Gläubiger die Wechselbegebung in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen, und schon in der hierin liegenden Veräußerung der Rechte aus den Wechseln ein — wenn auch noch nicht endgültiger — Beweis für die hierdurch bewirkte Benachteiligung der Gläubiger zu finden ist, so kommt es auf die von dem Berufungsgerichte weiter erörterte Frage nicht an, ob diese Benachteiligung insoweit, als der Gemeinschuldner bei den Indossamenten auch Wechselregreßverbindlichkeiten übernommen hat, wegen der Zahlungsfähigkeit der Wechselakzeptanten als ausgeschlossen zu gelten hat; denn wenn der Beklagte nicht dargethan sollte, daß durch die Veräußerung der Wechsel die Gläubiger des Gemeinschuldners nicht benachteiligt worden sind, so genügt für die Anwendung des § 24 Nr. 2 R.D. a. F. die dargelegte, aus dieser Veräußerung ohne weiteres, auch im Falle der Zahlungsfähigkeit der Wechselakzeptanten, sich ergebende Benachteiligung der Gläubiger. Wenn der Beklagte aber seiner oben erörterten Beweispflicht genügen sollte, so wird hierdurch die Annahme einer Benachteiligung der Gläubiger auch inso-

weit ausgeschlossen, als die Übernahme der betreffenden Wechsel-
verpflichtungen in Frage steht, da auch diesen eine entsprechende
Gegenleistung des Indossatars gegenüberstehen würde.“ ...